



Pressemitteilung:

Rechtswidrige Maßnahmenbescheide gemäß § 115 SGB XI

Bochum, 10. Januar 2012

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erneut erfolgreich gegen einen Maßnahmenbescheid gerichtlich vorgegangen, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß §§ 114 ff. SGB XI erlassen haben.

Der MDK prüfte die Pflegeeinrichtung am 01.02.2011 und stellte kleinere Mängel fest. Insgesamt erhielt die Pflegeeinrichtung eine sehr gute Note.

Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem Qualitätsprüfungsbericht des MDK entgegen. Im Mai 2011 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 SGB XI, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 23.12.2011 (Az. S 15 KN 315/11 P ER) gab das Sozialgericht Duisburg der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren Recht und erklärte die Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig.

Der angegriffene Maßnahmenbescheid war bereits wegen Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die erlassenen Maßnahmen sind nach der Auffassung des Sozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

Das SG Duisburg hat ferner klargestellt, dass § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI den Landesverbänden der Pflegekassen ein Auswahlermessen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen einräumt, soweit der MDK Mängel feststellt. Das Auswahlermessen muss allerdings auch ausgeübt werden. Das Sozialgericht rügte, dem angefochtenen Maßnahmenbescheid könne nicht entnommen werden, dass die Landesverbände der Pflegekassen im Hinblick auf die Auswahl der Maßnahmen eigene Ermessensüberlegungen angestellt haben.

Zudem verlangten die Landesverbände die sofortige Umsetzung der unbestimmten Mängel. Dies ist rechtswidrig. Der Pflegeeinrichtung hätte ein bestimmter Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen zugebilligt werden müssen.



Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de